

No. 1430. 1541. 26. Juli.

K. Karl V. bestätigt nach Aufzählung der einzelnen vom B. Johann VIII. in seinen Eingaben (No. 1422—24) vorgebrachten Beschwerdepunkte den Fürstenstand desselben: Auf solch seiner andacht clag vnd furbringen auch gedachter hertzogen zu Sachsen darauf gegeben antwort, die wir wol erwogen, haben wir als Romischer kayser, dem aus auferlegtem kayserlichen ampt einsehens zuthuen vnd niemandts wider recht beschweren oder bekumern zulassen gepurt, mit rath vnser vnd des reichs churfursten fursten vnd stemnden disen beschaidt vnd decret gegeben, Geben auch die hiemit aus Romischer kayserlicher macht vollkommenheit wissentlich in crafft dits briues, namblichen das gedachte hertzogen vnd das haus zu Sachsen sein andacht vnd derselben stift Meyssen bey der possession ires fursten stamds auch der furstlichen rechten gerechtigkeiten regalien vnd freyhaiten bey dem reich auch des reichs anschlegen vngeirrt bleiben lassen sollen. Vnd beuelhen darauf allen vnd yeden churfursten fursten vnd stenden des reichs vnd in sonderhait gedachtem churfursten vnd fursten zu Sachsen hiemit von Romischer kayserlicher macht ernstlich gepietemdt vnd wollen, das sie gedachten bischoue zu Meissen hinfuro bey der poßeß seines furstenstandts — bleiben lassen vnd sich hierauf nit vngehorsamlich noch auch anders halten vnd beweisen, als lieb ainem yeden sey vnser vnd des reichs schwere vngnad zuermeyden. Wo aber gedachten churfurst vnd fursten zu Sachsen dessen beschwerung tragen wurden, so sollen sy die sach an vnserm kayserlichen camergericht ausfuern vnd rechtlich erörtern. Mit vrkundt dises briefs mit vnserm kaiserlichen anhangundem insigl besigt. Geben in vnser vnd des reichs stat Regenspurg am 26. (wie No. 1428).

V. palatinus.

Carolus.

Ad mandatum etc.

Obernburger.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem Majestätssiegel an schwarzgelber Schnur.

No. 1431. 1541. 28. Juli.

Notariats-Instrument, wornach im J. 1541 Donnerstags d. 28. Juli die Bischöfe Sigismundus zu Merseburg und Johannes zu Meissen dem unterzeichneten Notar durch ihren Beauftragten Hieron. Kießewetter, d. R. Dr. haben referiren lassen, dass die kaiserl. Majestät ihnen ein Decret ihres Fürsten- und Reichsstandes gegeben, der durchl. Herr Friederich Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern aber auf kaiserl. Befehl den Erzcantler, Cardinal Albrecht, Kurfürsten zu Mainz angewiesen sie in des heil. Röm. Reichs Rath zu fordern 2c., dieser ferner den Erbmarschall des Reichs Wolff von Pappenheim habe kommen lassen und seines Amts wegen befohlen die genannten Bischöfe in den Reichsrath einzuführen. Hierauf habe der Erbmarschall gebührlicher Weise beide Bischöfe in den Reichsrath eingeführt und den anwesenden Fürsten und Ständen angezeigt, dass auf kaiserl. Befehl beide Bischöfe im heil. Reich Session und Stand haben und im Rathe zugelassen werden sollen; Fürsten und Stände hätten hiernach dieselben als Reichsfürsten und Stände angenommen, ihnen Session eingeräumt und sie für Fürsten des Reichs gehalten. Also hat obenangetzeigter doctor gesagett: Nuhn stehen die beide bischoffe meine gnedige hern in possession ires reichsstandes. Vber diß alles hat mich gedachter Hieronimus doctor vmd so die beide bischoue widder auß dem rathe gegangen selbst ersuchtt vmd requirirt, diesser possession des reichsstandes halben inen eins vmd mehr öffentliche instrument zumachen vmd zugebenn. Gescheen zu Regensburgh in hochst obgedachter kaiserlicher Mt. verordneter behausung, in Nickel Craffts hause burgers zu Regensburg an dem platz die heide genant gelegenn, obenauff vor kayserlicher Mt. gemach — in gegenwertigkeit der erwidigen vmd wirdigen herrn